



Dienstanweisung – Zuständigkeiten im Rahmen der Prüfung von Darlehensvorschriften

Rechtsgrundlage SGB II	Bezeichnung	Anspruchsprüfung	Verbescheidung	Ggfls. notwendige weitere Aufrechnungserklärungen
§ 16c Abs. 2	Ausübung selbstständiger Tätigkeit	FM	Koordinierungsstelle in Absprache mit LSB wg. Möglichkeit der Aufrechnung „K.v.A.-Verfahren“	Koordinierungsstelle in Absprache mit LSB wg. Möglichkeit der Aufrechnung „K.v.A.-Verfahren“
§ 16g Abs. 1 Satz 2	Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit	FM	Koordinierungsstelle	Bei erneutem Eintritt der Hilfebedürftigkeit: Koordinierungsstelle in Absprache mit LSB wg. Möglichkeit der Aufrechnung „K.v.A.-Verfahren“
§ 22 Abs. 2 Satz 2	Instandhaltung und Reparatur	LSB	LSB	LSB
§ 22 Abs. 6 Satz 3	Kautions	LSB	LSB	LSB
§ 22 Abs. 8	Schuldenübernahme, insbesondere: - Mietschulden	FM	FM in Absprache mit LSB wg. Möglichkeit der	LSB

	- Energieschulden (Strom, Heizung)		Aufrechnung „K.v.A.-Verfahren“	
§ 24 Abs. 1	Regelbedarfsdarlehen (Unabweisbarer Bedarf); <u>hier</u> : Stromnachzahlungen Beachte: Abgrenzung zu § 22 Abs. 8	FM	FM in Absprache mit LSB wg. Möglichkeit der Aufrechnung „K.v.A.-Verfahren“	LSB
§ 24 Abs. 1	Regelbedarfsdarlehen (sonstige unabweisbare Bedarfe)	LSB	LSB	LSB
§ 24 Abs. 4	Überbrückungsdarlehen für Monat, in dem voraussichtlich EK erzielt wird	LSB	LSB	LSB
§ 24 Abs. 5	Kein sofortiger Verbrauch oder sofortige Verwertung von Vermögen möglich	LSB	LSB	Nach Verwertung bzw. Verbrauch und weiterem „Beihilfebezug“: LSB
§ 27 Abs. 4 Satz 1	Auszubildende (Härte darlehen)	LSB	LSB	Entfällt bzw. bei erneutem Eintritt der Hilfebedürftigkeit: LSB
§ 27 Abs. 4 Satz 2	Überbrückungsdarlehen Auszubildende für einen Monat	LSB	LSB	Entfällt bzw. bei erneutem Eintritt der Hilfebedürftigkeit: LSB